BACKNANG BK

	Stadt Backnang **Sitzungsvorlage**	**Nr. 101/16/GR**

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.07.2016	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	21.07.2016	öffentlich

Umstellung auf das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR): weitere Beschlüsse

Beschlussvorschlag:

1. Die Teilhaushalte werden entsprechend Anlage 1 zur Sitzungsvorlage gebildet.
2. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse wird in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 verzichtet.

Haushaltsrechtliche Deckung	**HHSt.:**	
Haushaltsansatz:	EUR	EUR
Haushaltsrest:	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	EUR	EUR

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**					
	I	II	10	20	60	61
19.05.2016 _____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

1. Vorbemerkungen

Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 23.07.2015 wird das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2018 eingeführt. Damit wird der Wechsel von der Kameralistik zur Doppik vollzogen. Bei diesem mehrjährigen Umstellungsprojekt sind nun weitere Festlegungen durch den Gemeinderat erforderlich, auf die weitere Teilprojekte aufbauen:

- Der Haushaltsplan muss gemäß § 4 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (GemHVO) auf eine Produkturstruktur umgestellt und in Teilhaushalte gegliedert werden. Die Bildung der Teilhaushalte hat der Gemeinderat grundsätzlich festzulegen.

- Auf in der Vergangenheit geleistete Investitionszuschüsse soll in der zum 01.01.2018 aufzustellenden Eröffnungsbilanz auf einen Ansatz verzichtet werden. Dafür ist gemäß § 62 Absatz 6 Satz 2 GemHVO ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

2. Bildung von Teilhaushalten

Der bisherige kamerale Haushalt wurde in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt.

Der ab 01.01.2018 doppisch geführte Haushalt wird dagegen eine Produktstruktur erhalten:

Einzelpläne	=>	Teilhaushalte
Abschnitte	=>	Produktbereiche/-gruppen
Unterabschnitte	=>	Produkte

Die Bildung der Teilhaushalte gibt die grundsätzliche Struktur des künftigen Haushalts vor. Es stellt daher kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und bedarf eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats.

Es wird vorgeschlagen, die Teilhaushalte angelehnt an die Verwaltungsstruktur gemäß Anlage 1 zu bilden. Über die Verwaltungsstruktur hinausgehend wird der Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (früher Einzelplan 9) wegen seiner finanzwirtschaftlichen Bedeutung gebildet.

Unterhalb der Teilhaushalte werden die Produkte entsprechend den Aufgabenstellungen in den Ämtern gebildet. Die Anlage 2 zeigt den derzeitigen Entwurfsstand des Produktplans. Dabei gibt es viele Pflichtprodukte zu bilden, die nach den Vorgaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zwingend notwendig sind. Diese statistischen Vorgaben unterliegen einem regelmäßigen Wandel, so dass auch entsprechende Anpassungen in der Produktstruktur künftig notwendig sein dürften.

3. Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse

Unter den Begriff „geleisteter Investitionszuschüsse“ nach § 52 Absatz 3 Nr. 2.2 GemHVO fallen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (z.B. Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder einen vereinseigenen Sportplatz, Investitionsumlagen an Zweckverbände). Eine Investitionsförderungsmaßnahme liegt immer dann vor, wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

§ 62 Absatz 6 Satz 2 GemHVO lässt als Erleichterungsvorschrift nach dem neuen Haushaltsrecht ausdrücklich zu, auf den Ansatz bereits geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Der Ansatz der in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuschüsse würde zu einer Art „Doppelfinanzierung“ führen. Die Auszahlungen haben zum Leistungszeitpunkt bereits den jeweiligen kameralen Haushalt belastet und wurden über diesen finanziert. Ein erneuter Ansatz in der Eröffnungsbilanz würde wiederum auch die doppischen Haushalte künftiger Jahre belasten, da dies einen erhöhten Aufwand im Ergebnishaushalt nach sich ziehen und somit den Haushaltsausgleich erschweren würde.

Anlagen:

Produktplan Stadt Backnang: Teilhaushalte
Produktplan Stadt Backnang